# XVIII. Bau

### Vorhemerkung

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit Bau (Rohbau oder Ausbau) ist. Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln.

Als Baubetriebe rechnen auch Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche und landwirtschaftliche Baubrigaden, die mit eigenen Arbeitskräften Bauarbeiten ausführen, sofern sie in die Planabrechnung des Wirtschaftsbereichs Bau einbezogen sind.

Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) werden in die Zahl der Betriebe einbezogen.

In den Tabellen 2 bis 12 sind die landwirtschaftlichen Baubrigaden und das Bauhandwerk nicht enthalten.

### Bauhandwerkliche Produktionsgenossenschaften und private Handwerksbetriebe

Siehe entsprechende Abschnitte in der Vorbemerkung zu Kapitel XIX.

### Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige

Siehe entsprechende Abschnitte in der Vorbemerkung zu Kapitel X. — Der Kreis der Betriebe deckt sich jedoch nur bei Tabelle 2 mit dem Kreis der in Kapitel X. unter Bau ausgewiesenen. In den Tabellen 1 und 6 weichen die Angaben bis zum Jahre 1958 ab, da im Kapitel X. u. a. die Beschäftigten in "Sonstigen Einrichtungen", freiberuflich Tätige und 1953 auch die Betriebe des Amtes für Wasserwirtschaft und ein Teil der örtlichgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe einbezogen sind.

Ohne Beschäftigte in Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche.

Die an der Bauproduktion und industriellen Nebenproduktion (z. B. Baumaterialien einschließlich Baufertigteile) des Betriebes beteiligten bzw. für diese notwendigen Beschäftigtengruppen. Zum industriellen Personal des Wirtschaftsbereichs Bau rechnen nicht: Beschäftigte, die andere Produktion oder Leistungen des Betriebes (z. B. Entwicklungsumd Projektierungsarbeiten) ausführen, weiterhin Beschäftigte, die in Einrichtungen der Arbeiterversörgung (Werkküchen und Reparaturwerkstätten für Betriebsangehörige) tätig sind, sowie Lehrlinge und ab 1957 die in der Berufsausbildung Reschäftigten. bildung Beschäftigten.

### Produktionsarbeiter

Produktionsgrundarbeiter (die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar Rohbau- oder Ausbauarbeiten ausführen sowie in der industriellen Nebenproduktion des Betriebes tätig sind) und Produktionshilfsarbeiter (die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Bauarbeiten unterstützen).

### Bauproduktion

Rohbau (Maurerarbeiten, Erdarbeiten, Straßenarbeiten, Enttrümmerungsarbeiten usw.) und Ausbau (Malerarbeiten, Bauklempnerarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten usw.). Zum Rohbau rechnet auch das Einrichten und Räumen der Baustellen.

## Nicht in die Bauproduktion einbezogen sind:

Die Herstellung und Montage von Stahlkonstruktionen des Hoch- und Brückenbaus sowie das Herstellen von Stahlbauelementen, wie Fenster, Türen, Tore, Treppen und Geländer; Montage von Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit dem Bauwerk stehen und zur technologischen Ausrüstung des zu errichtenden Werkes gehören, z. B. Montage von Klimaanlagen, Spezialanlagen, Krananlagen, Aufzügen, Industrieöfen (Stahlbau, Armaturen, Herdwagen, Rohrleitungen), Kesseln für Produktionszwecke, Boilern, Pumpen und dazugehörenden Armaturen (Radiatoren, Konvektoren und gußeiserne Niederdruckdampfkessel gehen in den Wert der Bauproduktion ein); Rohrleitungen für die technischen Ausrüstungen der Industrie, Fernversorgungsleitungen aus Stahl und Guß (Gas, Wasser, Heizung usw.), Kabel; Elektroinstallationen und Elektromontagen, Fernsprechleerrohrnetz, Klingel- und Türöffnungsanlagen, Gemeinschaftsantennen, Blitzschutzanlagen; Anfertigen und Aufstellen von Standardholzhäusern, der Wert angelieferter vorgefertigter Barackenteile; Eisenbahnoberbaumaterial (Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug); Baugrunduntersuchungen; Abraumbeseitigung zur Förderung von Erdvorkommen (außer Neuaufschließung); Nach- und Garantiearbeiten; Erlös- und Transportkosten des bei Abbruch geborgenen, wieder zu verwendenden Materials; Nachweiskosten, die der Bauauftraggeber dem bauausführenden Betrieb gegen Nachweis zu vergüten hat; Montagehilfsleistungen, wie z. B. Aufstellen von Rüstungen zur Montage von Ausrüstungen; Bildhauerarbeiten.

In der Gliederung nach Bezirken sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Bauproduktion und sämtlichen Beschäftigten dem Bezirk zugeordnet, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. In Tabelle 10 ist die Bauproduktion zugleich nach der Bezirkszugehörigkeit der Baubetriebe und der Bezirkszugehörigkeit der Baustellen gegliedert.